



Grundwasserentnahme und mögliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten Stand Leitfaden-Entwurf

Vortrag im Rahmen der Veranstaltung:
„Niedersächsische Wasserversorgung - Herausforderung und Perspektiven“

Jörn Hoffmann-Loß (MU-27a)

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz



Gliederung

- Was ist Natura 2000?
- Was bedeutet Natura 2000 für Zulassung von Projekten?
- Wie ist der Leitfaden-Entwurf aufgebaut / Inhalte?
 - Exkurs: Wie läuft eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ab?
- Weiteres Prozedere zum Leitfaden

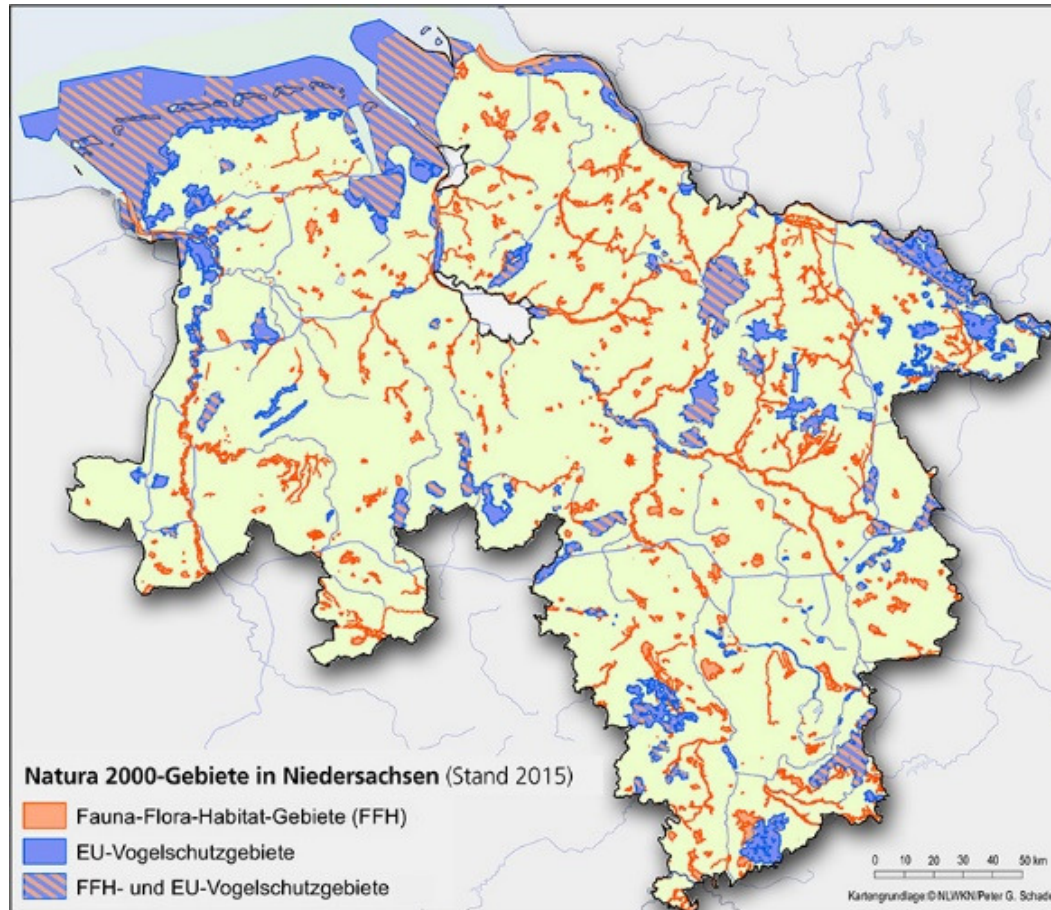




Was ist Natura 2000? (I)

- Das Netz Natura 2000 ist eine europäische Naturschutzkonzeption (sie dient Erhaltung der biologischen Vielfalt). Das Netz besteht **aus FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten**. FFH- und EU-Vogelschutzgebiete **waren zwingend auszuwählen** (VS-Richtlinie, FFH-Richtlinie).
- **FFH-Gebiete**: NI hat 385 FFH-Gebiete der EU-Kommission „gemeldet“ (ca. 610.000 ha; 11,4 % der Landesfläche, ohne marine Bereiche 6,8 %; Stand 3/2018).
- **EU-Vogelschutzgebiete**: 71 EU-Vogelschutzgebiete mit insgesamt ca. 686.300 ha durch NI gegenüber der EU-Kommission
- FFH- und EU-Vogelschutzgebiete „überlagern“ sich teilweise.

Was ist Natura 2000? (II)



- Übersichtskarte (Stand 2015, Quelle: Homepage NLWKN)
- Karten: [Internet-Kartenserver MU](#)

Was bedeutet das für Projektzulassung? (I)



- hellblau: Trinkwasser-schutzgebiete
- dunkelblau: Trinkwasser-gewinnungsgebiete
- braun-schraffiert: FFH-Gebiete
- grün-schraffiert: EU-Vogelschutzgebiete
(Quelle: [Internet-Kartenserver MU](#))



Was bedeutet das für Projektzulassung? (II)

- Natura 2000-Gebiet sind hoheitlich zu **sichern** (i.d.R. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet). Sicherung
 - für **FFH-Gebiete** spätestens binnen **sechs Jahren** nach Aufnahme des Gebiets in die EU-Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung,
 - für **EU-Vogelschutzgebiete (VSG) unverzüglich** nach der Benennung des Gebiets nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG gegenüber der Kommission.



Was bedeutet das für Projektzulassung? (III)

- Für Projekte ist eine **FFH-Verträglichkeits (-vor) -prüfung** durchzuführen:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen [...]“
(§ 34 BNatSchG Abs. 1 Satz 1, in Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie)



Was bedeutet das für Projektzulassung? (IV)

- Der **Projektbegriff** des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist durch das BNatSchG sowie die FFH- oder auch die Vogelschutzrichtlinie nicht definiert.
- Mit Blick auf den Projektbegriff bedient sich der EuGH u.a. der Definition der UVP-Richtlinie.
- Der Projektbegriff ist **wirkungsbezogen** (mit Blick auf das Schutzgut) auszulegen und nicht an festen Schwellenwerten, wie z.B. Entnahmemengen festzumachen.
- Ein Vorhaben ist ein Projekt, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebites führt (Vorprüfung).

Was bedeutet das für Projektzulassung? (IV)

- [Urteil des OVG Lüneburg vom 03.03.2015 \(4 LC 39/13\)](#):
Leitsatz Nr. 5: *„Auch wenn eine den Anforderungen nach § 5 Abs. 4 BNatSchG und der guten fachlichen Praxis entsprechende Fischereiwirtschaft nach § 14 Abs. 2 BNatSchG in der Regel den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht widerspricht und nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen ist, schließt dies deren **Projektqualität** im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht aus.“*; Rdnr. 73: *„Hier ist die Reusenfischerei ein **Projekt** im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Denn sie unterfällt dem Projektbegriff nach dieser Vorschrift und ist geeignet, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“*



Was bedeutet das für Projektzulassung? (V)

- [Urteil des EuGH vom 07.11.2018](#) (Vorlage zur Vorabentscheidung), Rdnr. 72: *„Nach alledem ist [...] zu antworten, dass Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass die Tätigkeiten der **Weidehaltung** von Vieh und der Ausbringung von **Düngemitteln** in der **Nähe** von Natura-2000-Gebieten auch dann als „**Projekt**“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden können, wenn diese Tätigkeiten kein „Projekt“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der UVP-Richtlinie sein sollten, weil sie keinen physischen Eingriff in die Natur darstellen.“*



Was bedeutet das für Projektzulassung? (VI)

- Fazit: Das Thema der FFH-Verträglichkeit ist bei der Zulassung einer Grundwasserentnahme zumindest im Sinne einer Vorprüfung zu bearbeiten, wenn ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem Wirkungsbereich der Grundwasserentnahme und einem Natura 2000-Gebiet besteht.



Wie ist der Leitfaden-Entwurf aufgebaut? (I)

Allgemeines:

- Widmet sich der Thematik der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der (Neu-) Zulassung von Grundwasserentnahmen.
- Ziel: Arbeitshilfe (kein Erlass); Hinweise.
- Adressat: Genehmigungsbehörden und Vorhabenträger.
- Bezieht sich auf Grundwasserentnahmen:
 - zum Zwecke der Versorgung von Bevölkerung und Gewerbe bzw. Industrie mit Trink- und Brauchwasser sowie
 - zur landwirtschaftlichen Feldberegnung.



Wie ist der Leitfaden-Entwurf aufgebaut? (II)

Kap. Allgemeine Grundlagen der FFH-VP (1 Seite)

- Hintergrund, Ziele
- Rechtliche Grundlagen
- Projektbegriff
- Umgang mit sog. „faktischen Vogelschutzgebieten“



Wie ist der Leitfaden-Entwurf aufgebaut? (III)

Kap. Entscheidungsablauf (Überblick) (5 Seiten)

- Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) besteht aus bis zu 3 Teilschritten (**Vorprüfung, Verträglichkeitsprüfung; Ausnahmeprüfung**).
- Gegenstand der Antragsunterlagen ist – sofern erforderlich – i.d.R. eine FFH-Verträglichkeitsstudie.
- Zuständigkeit für die FFH-VP liegt bei der projektzulassenden Behörde (hier: der zust. unteren Wasserbehörde)
- Kein „eigenständiges Verfahren“. „Huckepackverfahren“ im Rahmen der Zulassungsentscheidung. Benehmensherstellung“ mit der unteren Naturschutzbehörde.



Exkurs: Ablauf FFH-Verträglichkeitsprüfung (I)

Verträglichkeitsprüfung

- 1. Vorprüfung:** Überschläglich; Betrachtungsgegenstand; Betrachtungstiefe (keine zus. Erfassungen); kann erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden?
- 2. Verträglichkeitsprüfung:** Schutzzweck / Erhaltungsziele und Datengrundlagen; Projekt(-aus-)wirkung; Abgrenzung Untersuchungsraum; Erheblichkeitsbewertung

Entscheidung: Kann erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden? Wenn ja: Unzulässigkeit des Projektes



Exkurs: Ablauf FFH-Verträglichkeitsprüfung (II)

3. Ausnahmeprüfung

- **Alternativenprüfung:** Bestehen Projektalternativen ohne bzw. mit geringeren Beeinträchtigungen
- **Prüfung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses:** Ist das Projekt aus benannten Gründe des überwiegenden öff. Interesses notwendig (wirt., soz. Aspekte)?
- **Entwicklung von Kohärenzmaßnahmen:** Ist die Durchführung von Kohärenzmaßnahmen möglich?
- **Entscheidung** im Rahmen der Ausnahmeprüfung



Wie ist der Leitfaden-Entwurf aufgebaut? (IV)

Vertiefungskapitel: Wirkungen von GW-Entnahmen (1,5 Seiten)

- Wirkungen \neq Auswirkungen auf Schutzgüter
- Leitfaden umfasst eine tabellarische Darstellung von bau-, anlagen und betriebsbedingten Wirkungen / Wirkfaktoren von Grundwasserentnahmen.
- Einzelfallbetrachtung; abhängig von Situation vor Ort (Grundwasserstände, GW-Stockwerke, Bodenart).



Wie ist der Leitfaden-Entwurf aufgebaut? (V)

Vertiefungskapitel: Auswirkungen und Erheblichkeitsbewertung (3 Seiten)

- Auswirkungen u.a. abhängig von der Grundwasserabhängigkeit der Arten und Lebensraumtypen (Anlage: Klassifizierung nach Empfindlichkeit gegenüber GW-Absenkung)
- Gwa Landökosysteme werden gleichgesetzt mit pot. gw-abhängigen Biototypen: Mit der FFH-VP werden Anforderungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) der Grundwasserverordnung mit erfüllt. Keine Doppelprüfung.
- Parameter für Auswirkungsbewertung auf Erhaltungsziele/ Schutzzweck: Funktionswahrnehmung; wird Entwicklung in eine „günstigen EHZ“ wird erschwert/ unmöglich gemacht?



Wie ist der Leitfaden-Entwurf aufgebaut? (VI)

Vertiefungskapitel: Auswirkungen und Erheblichkeitsbewertung (3 Seiten) (Forts.)

Fallkonstellationen f. Erheblichkeitsbewertung. Z.B.

- Trotz Beeinträchtigung eine positive Bestandsentwicklung von LRT/ Arten: keine erhebliche Beeinträchtigung
- Bei Entnahmefortführung und „ungünstigem Erhaltungszustand (EHZ)“ der LRT/ Arten: Entwicklung in eine „günstigen EHZ“ wird erschwert. Indiz für eine erhebliche Beeinträchtigung.



Wie ist der Leitfaden-Entwurf aufgebaut? (VII)

Vertiefungskapitel: Alternativenprüfung (2 Seiten)

- Es ist zu klären, ob zumutbare Alternative das Natura 2000-Gebiet nicht oder weniger beeinträchtigt (obj. möglich).
- Standortalternative und „Ausführungsalternativen“; Projektausführung, die hinter dem nachgewiesenen Bedarf der öff. Wasserversorgung zurückzubleibt ist keine Alternative.
- Grundsatz der „ortsnahen Wasserversorgung“ (§ 50 Abs. 2 WHG) unterliegt der Abwägung und ersetzt Alternativenprüfung nicht.
- Zumutbarkeit / Verhältnismäßigkeit



Wie ist der Leitfaden-Entwurf aufgebaut? (VIII)

Vertiefungskapitel: zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (1 Seiten)

- Abwägungsentscheidung; Einzelfallentscheidung
- Belange müssen „zwingend“ sein und betroffenen Belange von Natura 2000 überwiegen.
- Projekte Privater komme nur dann für eine Ausnahme in Betracht, wenn Realisierung zugleich auf öff. Interesse dient und im Einzelfall zwingend ist (Trinkwasserentnahme für nachgewiesenen Bedarf zur öff. Wasserversorgung).
- Prozedere bei erhebl. Betroffenheit sog. prioritären LRT/ Arten



Wie ist der Leitfaden-Entwurf aufgebaut? (IX)

Vertiefungskapitel: Kohärenzmaßnahmen (2 Seiten)

- „Reparaturinstrument“ zur Wahrung des sog. Natura-„Netzzusammenhanges“ mit Blick auf betr. Arten/ LRTs, (inhaltliche, funktional-räumliche Aspekte)
- bei Ausnahmezulassung zwingend erforderlich, keine Ersatzzahlung möglich; werden durch Vorhabenträger im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie konzipiert.
- Werden durch zulassende Behörde im Benehmen mit UNB geprüft und festgesetzt.
- Ggf. Erweiterung der N2000-Kulisse, Funktionskontrolle.



Weiteres Prozedere zum Leitfaden

- Erörterung in Arbeitsgruppe geplant.
- Vertreter von Wasserversorgungsunternehmen, unteren Wasserbehörden und unteren Naturschutzbehörden sowie dem NLT
- Ziel: Leitfaden / Arbeitshilfe, kein Erlass.



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !